



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 8:

Mitgliedschaft im Gemeinderat

- ⇒ Feststellung des Ausscheidens eines Mitglieds des Gemeinderates
- ⇒ Feststellung von Hinderungsgründen bei dem nachzurückenden Gemeinderat

- GR Steffen Miles nimmt aus Befangenheitsgründen im Zuhörerraum Platz. -

a) SACHVERHALT

Feststellung des Ausscheidens eines Mitglieds des Gemeinderates

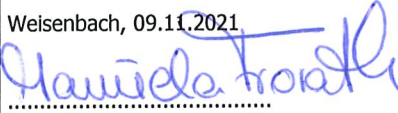
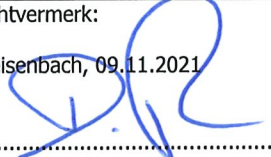
Gemeinderat Steffen Miles hat mit Schreiben vom 11. Juli 2021 sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat zum 31.12.2021 beantragt. Auf Grund seiner beruflichen Laufbahn und aus Wünschen der persönlichen Veränderung möchte er seinen Hauptwohnsitz zum 1. Januar 2022 außerhalb der Gemeinde Weisenbach verlegen. Er verliert somit die Eigenschaft als Bürger der Gemeinde und daraus resultierend auch seine Wählbarkeit gemäß § 28 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO).

In § 31 GemO ist das Ausscheiden aus dem Gemeinderat sowie das Nachrücken in den Gemeinderat geregelt. Gemäß § 31 Abs. 1 GemO kann das Mitglied im Gemeinderat unter anderem sein Ausscheiden beantragen, wenn er während der Amtszeit seine Wählbarkeit gemäß § 28 GemO verliert, wie hier durch die Verlegung des Hauptwohnsitzes. Der Gemeinderat stellt diesen Verlust der Wählbarkeit in der Gemeinderatssitzung fest.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, festzustellen, dass GR Steffen Miles durch die Verlegung seines Hauptwohnsitzes zum 1. Januar 2022 außerhalb der Gemeinde seine Wählbarkeit gemäß § 28 Abs. 1 GemO verliert.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei GR Steffen Miles infolge seiner Verlegung des Hauptwohnsitzes zum 1. Januar 2022 die Eigenschaft als wählbarer Bürger der Gemeinde gemäß § 28 Abs. 1 GemO nicht mehr gegeben ist. Der Gemeinderat stimmt dem Ausscheiden von Steffen Miles aus dem Gemeinderat zum 31. Dezember 2021 zu.

<p>Aufgestellt: Weisenbach, 09.11.2021  Manuela Frorath Geschäftsstelle des Gemeinderates</p>	<p>Sichtvermerk: Weisenbach, 09.11.2021  Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am</p>
--	---	---

Feststellung von Hinderungsgründen bei dem nachzurückenden Gemeinderat

a) Feststellung von Hinderungsgründen beim Ersatzmann

- GR Steffen Miles nimmt wieder an der Beratung und Beschlussfassung teil. -

Bei der Neuwahl des Gemeinderates am 26. Mai 2019 wurde Armin Krieg, Karosseriebauer, Gaisbachstraße 32, 76599 Weisenbach, auf Grund der erreichten Stimmenzahl von 557 Stimmen als erster Ersatzmann für den Wahlvorschlag I – Christliche Demokratische Union (CDU) – festgestellt. Der Gemeinderat hat für den nachrückenden Bewerber gemäß § 29 Abs. 5 GemO festzustellen, ob Hinderungsgründe gegeben sind. Hinderungsgründe nach § 29 Absatz 1 GemO sind:

§ 29

(1) Gemeinderäte können nicht sein,

1.

a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,

b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbandes, eines Nachbarschaftsverbandes und eines Zweckverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört;

c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,

d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Nach Auffassung der Verwaltung liegen beim 1. Ersatzmann, Armin Krieg, keine Hinderungsgründe im Sinne von § 29 Absatz 1 GemO vor.

Die Absätze (2) bis (4) wurden nach der Umsetzung der Novelle zur GemO, gültig ab 19.12.2015 aufgehoben.

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, festzustellen, dass Hinderungsgründe für das Nachrücken von Herrn Armin Krieg in den Gemeinderat gemäß § 31 Abs. 2 GemO nicht bestehen.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stellt gemäß § 29 Abs. 5 GemO fest, dass Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 GemO nicht bestehen und Herr Armin Krieg daher in den Gemeinderat nachrücken kann.